

## Grandeur, Gloire und Kritik. Zum Verhältnis von Politik und Geschichtsschreibung im 17. Jahrhundert. Ein Vergleich zwischen den Höfen in Hannover und Kassel

### 1. Einführende Bemerkungen

Im Jahre 1350 kaufte die Stadt Magdeburg den Ort Neu-Gatersleben. Die Äbtissin von Gemrode glaubte, Lehensrechte geltend machen zu können und trat diese an Herzog Rudolf II. von Sachsen ab. Der Sachsenherzog verklagte die Stadt am kaiserlichen Gericht, von dem sie verurteilt wurde. Daraufhin entsandte die Stadt zwei Boten zu Karl IV., den sie in Mainz treffen konnten. Während der Audienz baten die Städtevertreter darum, sie bei dem Recht der alten Sachsen zu lassen, das schon vor dem Kaiser gewesen sei. Die Stadt berief sich auf alte Rechtsgrundsätze, die das Recht des Kaisers einschränkten. Der Streit wurde schließlich vom Luxemburger durch einen Spruch entschieden: „[...] des sprach de keiser, he kerde sik an nein recht, wenn wat sine vorsten in sinem hove vunden, dat scholde bliven“.<sup>1</sup> In der frühen Neuzeit wurde dieser Anspruch in eine juristische Formel gegossen: „*Principes legibus absolutus*.“

Dieses Zitat aus der „Magdeburger Schöppenchronik“ beleuchtet ein Phänomen vormoderne Geschichte, das diese Epoche grundsätzlich von der Moderne scheidet: die soziale Gebundenheit von Recht. Recht trat den Individuen nicht als abstrakte, sozial gleiche Norm gegenüber, sondern war sozial austariert, differenzierte die Individuen und wies sie bestimmten Sozialgruppen mit je eigenen Rechtsqualitäten zu. Mit anderen Worten: Recht gestaltete sich als eine Frage von Macht.

Definierten Sozialbestände Rechtsnormen und ihre Zuweisung an die verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen und eben nicht an das Individuum, dann war Recht das Produkt gesellschaftlicher bzw. politischer Ungleichheit und wurde in der Konkurrenz der verschiedenen Gruppen entwickelt. Rechtsnormen entstanden deshalb nicht als Produkt positiver Normensetzung, sondern konnten nur als historische Ableitung ‚übermenschlicher‘ Rechtsbestände gedacht werden, nämlich des natürlichen und des göttlichen Rechts. In den Worten von Leibniz schuf wiederholtes Handeln, das dem göttlichen und natürlichen Recht nicht widerspreche, Recht.<sup>2</sup> Gewohnheitsrecht und natürliches/göttliches Recht schufen die Normen, denen Individuen in ihren jeweiligen Sozialgruppen unterworfen waren. Herrschaft wiederum wurde als Sicherung dieser Rechtsbeziehungen gedacht. Gott hatte schließlich der Obrigkeit das Schwert gegeben, um die Guten zu schützen und die Bösen zu strafen. (Röm 13, 1–7) Recht herzustellen, war die vornehmste Aufgabe der Herrschaftsträger. Herrschaft

---

<sup>1</sup> Für Hinweise und Kritik danke ich Prof. Dr. Herbert Breger und Dr. Nora Gädeke von der Leibniz-Editionsstelle in Hannover. Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, hrsg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 7: Die Chroniken der niedersächsischen Städte: Magdeburg 1, 2. Aufl., Göttingen 1962, XVf. u. 228.

<sup>2</sup> A. Reese, Die Rolle der Historie beim Aufstieg des Welfenhauses 1680–1714, Hildesheim 1967, 33.